

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 33.

Marienwerder, den 19. August

1891.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1971 die Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinenisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte. Vom 26. Juli 1891; und unter

Nr. 1972 die Bekanntmachung, betreffend die Neubefestigung von Helgoland. Vom 28. Juli 1891.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9474 das Wildschadengesetz. Vom 11. Juli 1891; unter

Nr. 9475 das Gesetz, betreffend die Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz. Vom 11. Juli 1891; und unter

Nr. 9476 die Verordnung, betreffend Kautionen von Beamten aus dem Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Vom 24. Juni 1891.

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9477 das Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Brandenburg. Vom 7. Juli 1891; und unter

Nr. 9478 die Wegeordnung für die Provinz Sachsen. Vom 11. Juli 1891.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 1) Bekanntmachung.

Nach § 1 No. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni d. J. (G.-S. S. 175) unterliegen vom 1. April 1892 ab auch Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften, welche in Preußen ihren Sitz haben, der Einkommensteuer. Von dem gleichen Zeitpunkte ab sind Unternehmungen der gedachten Art, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, mit dem aus Preußischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb fließenden Einkommen steuerpflichtig (§ 2b. das.)

Nach weiterer Bestimmung des erwähnten Gesetzes (§ 24 Abs. 2) sind die vorbezeichneten Gesellschaften und Berggewerkschaften verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung alljährlich nach den

näheren Anordnungen des Finanzministers dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen.

Auf Grund dieser Vorschrift bestimme ich zum Zweck der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1892/93 hiermit Folgendes:

1. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche in Preußen domicilirt sind, haben die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der beiden letzten Geschäftsjahre sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober d. J. bei dem Vorsitzenden derjenigen Veranlagungskommission in deren Bezirk sie ihren Sitz haben, einzureichen.

Auch wollen dieselben hierbei anzeigen, ob und eventuell wo sie inner- oder außerhalb Preußens Grundbesitz haben oder stehende Gewerbebetriebe (Fabrikations-Ein- oder Verkaufsstätten, selbstständige Agenturen u. s. w.) unterhalten.

2. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche außerhalb Preußens domicilirt sind, jedoch in Preußen Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben, haben die zu 1 bezeichneten Unterlagen während des daselbst angegebenen Zeitraums bei dem Vorsitzenden derjenigen Veranlagungskommission einzureichen, in deren Bezirk sich der Grundbesitz bezw. die gewerbliche Niederlassung befindet.

Ferner wollen diese Gesellschaften unter Namhaftmachung eines in Preußen wohnhaften Vertreters hierbei anzeigen, ob und eventuell wo sie in Preußen anderweit Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Falls der Grundbesitz bezw. der Gewerbebetrieb sich über mehrere Veranlagungsbezirke erstreckt, so ist die Einreichung der Geschäftsberichte u. s. w. in demjenigen Veranlagungsbezirk zu bewirken, in welchem der gedachte Vertreter seinen Wohnsitz hat.

3. Die Berggewerkschaften haben die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse (Verwaltungsrechnungen) der beiden letzten Geschäftsjahre sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Gewerkschaftsammlungen

bis zum 1. Oktober d. J.

Ausgegeben in Marienwerder am 20. August 1891.

bei derjenigen Regierung einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

Gleichzeitig wollen dieselben in Gemäßheit des § 16 des Einkommensteuergesetzes unter Beibringung der bezüglichen Nachweise sich darüber äußern, ob bei ihrer Veranlagung von den festgestellten Ueberschüssen 3 1/2 Prozent des aus dem Erwerbsspreiße und den Kosten der Anlage und Einrichtung bezw. Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzenden Grundkapitals oder des zwanzigfachen Betrages der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vertheilten Ausbeute in Abzug gebracht werden sollen.

Berlin, den 12. August 1891.  
Der Finanzminister.  
Miquel.

Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostklassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 6. August 1891.  
Reichsschuldenverwaltung.  
Mücke.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

#### 2) Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1883.

Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der deutschen 4prozentigen Reichsanleihe von 1883 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1891 bis 30. September 1901 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 1. September d. Js. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen kaiserlichen Oberpostklassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostklassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer

#### 3) Bekanntmachung.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat mit Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers die Einfuhr lebender Schweine von dem Vorstenviehmarkte zu Wiener-Neustadt in das öffentliche Schlachthaus zu Thorn unter der Bedingung gestattet, daß

1. der Ursprung der einzuführenden Schweine, entsprechend den Vorschriften der Ziffer 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen vom 11. April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 92) durch polizeiliche Ursprungszeugnisse nachgewiesen wird, in welchen die einzuführenden Schweine nach Stückzahl, Gattung (Rasse), Farbe, sowie nach etwaigen besonderen äußeren Kennzeichen thierärztlich genau bezeichnet werden und in denen ferner bescheinigt ist, daß die Thiere in Oesterreich-Ungarn aufgezogen sind, innerhalb der letzten 30 Tage vor ihrer Absendung nach Deutschland in einem zum Bezirke der attestirenden Amtsstelle gehörigen, bestimmt zu bezeichnenden Orte gestanden haben und mit ansteckenden Krankheiten nicht befallen sind;
2. daß die Schweine an den Grenzübergangsstellen Oderberg und Dzierżki durch einen preussischen beamteten Thierarzt untersucht und kranke und verdächtige Thiere, sowie die mit denselben in Berührung gekommenen Thiere von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden;
3. daß die Schweine nach dem Passiren der Grenze in geschlossenen Eisenbahnwaggonen, unter Vermeidung einer Umladung oder einer durch den Eisenbahnbetrieb nicht bedingten Transportverzögerung, sowie jeder Berührung mit anderem Vieh direct an den Bestimmungsort gebracht und in dem öffentlichen Schlachthause alsbald unter polizeilicher Kontrolle abgeschlachtet werden. Die Ueberführung in dasselbe hat mittelst gut schließender Wagen zu erfolgen.
4. Für jeden Grenzübergang wird von dem König-

lichen Landrath für die Einfuhr der Schweine ein bestimmter Wochentag festgesetzt.

Zu einer Vermehrung der Einfuhrtage ist die diesseitige Genehmigung einzuholen.

5. die einzuführenden Transporte sind:

a. für Oberberg dem königlichen Grenzhierarzt Herrmann in Leobschütz,

b. für Dzieditz dem königlichen Grenzhierarzt Gabbey in Pleß,

bis spätestens 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch anzumelden.

Die thierärztliche Untersuchung erfolgt kostenfrei.

Nach beendeter Untersuchung hat der beamtete Thierarzt der Ortspolizei-Behörde des Bestimmungs-orts die Zulassung des Transports unter Angabe der Stückzahl der Schweine auf Kosten des Versenders telegraphisch anzuzeigen.

Marienwerder, den 11. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.

4) Der gegenwärtigen Amtsblatts-Nummer ist ein Exemplar der von dem Herrn Reichskanzler unter dem 15. Juni d. J. erlassenen, am 1. v. Mts. in Kraft getretenen neuen Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich als Extra-Beilage beigelegt, worauf hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Marienwerder, den 14. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der von dem Kurz- und Wollwaarenhändler Hermann Wolff aus Rosenberg für das Jahr 1891 zum Steuerfaze von 24 Mark eingelöste Wandergewerbescchein Nr. 363 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 6. August 1891.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für direkte Steuern,  
Domänen und Forsten.

**6) Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat Juli d. J. für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 9 Mark 97 Pf.,

b. " " Heu 1 " 89 "

c. " " Stroh 2 " 10 "

Danzig, den 10. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Rentier Herr Rudolph Döhlert in Löbau Westpr. ist zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin W. 41, Kaiserhoffstr. 2, den 5. August 1891.

Direction der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

8) Der Stadtkassen-Rendant Herr Karl Thiel zu Rosenberg Westpr. ist zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin W. 41, Kaiserhoffstr. 2, den 5. August 1891.

Direction der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

9) Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses Tuchel vom 11. Juli 1891 ist genehmigt worden, daß das Seitens des Forstfiskus von den Bauer Peter und Lucie, geb. Ritlewski-Biesit'schen Eheleuten in Schlachta erworbene, bisher zum Gemeindebezirk Ossoweg gehörige, auf Kartenblatt der Gemarkung Königsbruch als Parzelle verzeichnete Grundstück Ossoweg, Band III, Blatt 70 von 4,2150 ha Flächeninhalt aus dem bisherigen Gemeindeverbande ausscheidet und mit dem fiskalischen Forstgutsbezirk Königsbruch vereinigt wird.

Tuchel, den 10. August 1891.

Der Kreis-Ausschuß.

**10) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktorten (§ 19 Absatz 2 u. 3 des Kriegsheilungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat Juli 1891 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Juli 1891 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

	Hafer.	Heu.	Stroh
	M.	M.	M.
im Hauptmarktorte			
Culm für die Kreise Briesen und Culm	9,45	2,36	2,83
Flatow " den Kreis Flatow	10,73	3,41	3,15
Dt. Krone " " Dt. Krone	9,48	2,10	2,10
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	9,83	2,63	2,73
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	10,03	2,36	2,22
Ronitz für die Kreise Ronitz, Schlochau und Tuchel	9,35	2,39	2,80
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweß	9,74	2,89	3,15
Thorn für den Kreis Thorn	9,45	2,57	2,63

Marienwerder, den 12. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.

11)

**Markt**  
von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.																pro 1 Kilo												
																Stroh		Rind-		Schwei-										
																Heu.	Fleisch.		ne.											
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafers.	Erbsen, gelbe, zum Kochen.	Speise- bohnen, weiße.	Ainsen.	Kartoffeln.	Nicht-	Krumm-	Keule.	Bauch.																	
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.												
1	Christburg	28 97	22 39	20 12	18 26	14 17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 03	—	—	—	—	—	—	—	1 20	1 —	1 20		
2	Sonitz	—	20 69	17 90	17 53	18 30	39 90	55 85	7 23	5 23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 46	1 20	— 97	1 20	
3	St. Krone	—	20 96	16 89	17 65	18 34	40 —	50 —	6 84	4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 —	1 20	1 10	1 —	
4	Euln	22 50	19 75	16 —	17 75	18 —	30 —	60 —	7 —	5 39	3 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 50	1 20	1 —	1 —	
5	St. Eplau	24 16	21 16	17 03	18 48	19 02	—	—	7 44	5 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 —	1 60	1 20	1 30	
6	Flatow	20 95	21 87	21 25	20 43	24 —	—	—	8 30	6 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 50	1 20	1 —	1 40	
7	St. Friedland	—	22 56	17 14	18 56	20 —	—	—	6 43	4 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 —	1 —	—	1 20	
8	Brandenburg	23 58	20 91	15 —	18 06	19 50	43 89	51 —	7 50	5 75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 25	1 32	1 12	1 21	
9	Zastrow	—	20 93	—	18 45	—	—	—	7 35	4 12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 20	1 15	1 16
10	Lobau	—	22 57	18 67	20 28	19 66	—	—	5 40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98 —	98 —	95 —
11	Marienwerder	23 78	20 33	16 63	18 71	18 50	35 —	70 —	8 —	4 22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 50	1 20	— 90	1 10	
12	Stewe	22 42	20 89	14 81	16 11	16 39	—	—	8 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 40	1 —	1 40
13	Neumark	23 42	20 64	16 58	16 86	15 67	—	—	4 93	4 83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 11	1 —	1 —	1 —	
14	Riesenburg	24 93	21 33	17 20	16 20	—	—	—	11 05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 30	— 95	1 65
15	Rosenberg	—	19 74	—	16 50	—	—	—	8 88	4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 —	1 15	1 10	1 15	
16	Schlochau	—	21 75	20 —	19 91	18 89	—	—	6 98	4 33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 —	1 —	—	1 27	
17	Schweß	—	19 53	—	16 60	—	—	—	7 24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90 —	90 —	1 —
18	Strasburg	22 87	21 45	17 29	20 —	18 75	—	—	6 43	5 —	4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 57	1 40	1 —	1 —	
19	Stuhm	—	19 51	17 65	17 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 05	1 30	
21	Thorn	23 02	19 89	15 —	17 63	17 63	24 —	56 —	8 50	5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 89	1 60	1 20	1 20	
20	Tuchel	23 52	21 25	18 57	18 00	13 88	25 —	25 —	10 40	4 —	3 50	4 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 —	1 —	1 —	1 20	
	Summa	284	12 440	10 313	73 363	17 307	30 236	79 367	85 151	93 71	57 10	50 65	78 24	05 19	62 24	89 24	89 24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Durchschnitt	23 68	20 96	17 43	18 16	18 08	33 83	52 55	7 60	4 77	3 50	4 70	1 20	1 03	1 19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Bandsburg	—	—	—	—	26 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	20 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Hammerstein	—	—	—	—	18 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

12) **Durchschnitts-Markt-Preise**  
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Juli 1891 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als																			
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.																
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere																				
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.																
28	50	26	50	27	—	16	50	20	50	34	10	31	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	140	15	1105	—

Marienwerder, den 10. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.

13) **Bekanntmachung.**  
Zur Erzielung einer zweckentsprechenden Ausnutzung der offenen Güterwagen von 12,5 t und 15 t Ladegewicht bei Beförderung von Massengütern treten vom 15. September d. J. ab im Lokal- und Wechselverkehr der Preussischen Staatseisenbahnen hinsichtlich der Frachtberechnung für Massengüter nachstehende anderweitige Bestimmungen in Kraft:

**W e i s u n g**  
Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Juli 1891.

P r e i s e.				L a d e n = P r e i s e.															
gramm.				pro 1 Kilogramm.															
Kalb-	Ham-	Speck	Sch-	60	Mehl Nr. 1.		Ger-	Ger-	Buch-	Rirs.	Reis	Kaffee.		Salz	Schwei-	Pafers-			
					Feifch.	räu-						But-	Stück				Weiz-	Rog-	sten-
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Wei-	Rog-	Ger-	Ger-	Buch-	Rirs.	Java.	Java	Java,	(ge-	ne-	grüße			
		chert).	ter.	Eier.	zen.	gen.	steu-	steu-	zen-			(mitt-	gelber	möhn-	Schmalz				
					gen.	gen.	pe.	Grüße.	Grüße.			ler).	(ge-	liches).	(hiefiges)				
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.			
86	1	160	193	260	40	38	38	38	60		50	3	4	20	160	60			
82	1	160	180	240	42	36	40	36	50	50	45	280	360	20	160	50			
80	120	160	169	305	44	30	40	38	50	40	50	280	360	20	160	50			
90	110	160	170	240	40	34	60	60	70	40	60	3	360	20	160	60			
1	110	2	210	3	40	32	50	40			50	360	480	20	190	70			
1	1	2	188	262	40	32	66	36	50	60	60	3	360	20	160	60			
80	1	2	2	4	40	32	60	40	50	40	60	320	4	20	110	50			
108	122	170	195	252	40	35	55	50	60	45	70	3	375	20	180	57			
80	113	190	184	244	40	36	60	38	40		60	3	360	20	160	48			
75	93	180	166	220	40	32	44	44	40		30	260	320	20	160	44			
90	110	180	172	257	42	36	76	76	70	70	70	360	420	20	180	60			
110	150	230	250	240	52	48	65	55	60	30	50	280	360	20	2	82			
71	1	160	147	216	36	30	40	40	50	60	60	280	380	20	180	60			
90	110	190	160	250	40	36	68	76	90	90	60	290	4	20	140	70			
80	1	180	160	263	50	40	60	60	60	60	60	320	380	20	180				
1	1	2	166	282	40	36	60	60	60		60	280	340	20	160	45			
90	1	160	162	240	38	32	40	40	50	30	50	280	340	20	150	50			
1	1	170	2	250	53	52	75	58	78	52	60	3	4	20	160	75			
50	105	160	160	222	38	34	32	32	40	50	40	280	360	20	160	50			
120	120	180	176	260	40	36	50	40	50	40	60	320	4	20	160	60			
1	1	180	160	220	40	34	50	50	50	50	50	3	360	20	160	50			
1876	2263	3770	3768	5423	875	751	1129	1007	1128	807	1155	6290	7915	420	3430	1151			
89	108	180	179	258	42	36	54	48	56	50	55	299	377	20	163	58			

Daß in denjenigen Orten, wo die Klubrifen unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 10. August 1891. Der Regierungs-Präsident.

- Diejenigen Ausnahmetarife, deren Anwendung an die gleichzeitige Aufgabe von mindestens 50,000 oder 60,000 kg geknüpft ist, werden schon bei gleichzeitiger Aufgabe von 45,000 kg berechnet.
- Soweit für Steinkohlen, Braunkohlen und Briketts die unter 1 bezeichneten Ausnahme-Tarife bestehen, wird bei gleichzeitiger Aufgabe von mindestens 45,000 kg — gegenwärtig 50,000 kg und mehr — die Fracht nach dem Gesamt ladegewicht der tatsächlich gestellten Wagen berechnet, sofern nicht die Berechnung nach dem wirklich verladenen Gewicht zu den Sätzen und Bedingungen des Spezialtarifs III oder etwaiger Ausnahmetarife für Einzelsendungen eine niedrigere Fracht ergibt.  
Die gleiche Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der gestellten Eisenbahnwagen findet auch bei der nachträglichen Gewährung der ermäßigten

Sätze des Theils II des ober-schlesischen Steinkohlen-Tarifs auf diejenigen Einzelwagenladungen ober-schlesischer Steinkohlen und Briketts nach dem Direktionsbezirk Bromberg Anwendung, für welche die ermäßigten Sätze des Theils II des ober-schlesischen Steinkohlen-Tarifs nach Verfrachtung der vorgeschriebenen Jahresmenge von mindestens 5 bzw. 6 Millionen Kilogramm beansprucht werden.  
Auf Koks-sendungen findet die Frachtberechnung nach dem Ladegewicht bis auf Weiteres keine Anwendung.

- Die Ausnahmetarife für Eisenerze (einschließlich Kiesabbrände und Schlacken zum Verhütten) und für Schwefelkies gelten von dem oben bezeichneten Zeitpunkt ab ebenfalls nur noch bei Frachtberechnung nach dem gestellten Ladegewicht, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um Ausnahmetarife

für Massensendungen (z. B. für überseeische Eisen-  
erze auf sonst aus den Seehäfen leer zurücklaufen-  
den Kohlenwagen) oder um solche für einzelne  
Ladungen handelt. Bei Verwendung von Wagen  
mit größerem Ladegewicht als 10,000 kg wird  
der Frachtberechnung nach dem Ausnahmetarif das  
Ladegewicht der gestellten Wagen zu Grunde gelegt,  
wenn nicht die Berechnung zu den Sätzen des  
Spezialtarifs III für das wirklich verladene Ge-  
wicht, mindestens aber für 10,000 kg, eine  
niedrigere Fracht ergibt. Die gleiche Art der  
Frachtberechnung findet statt, wenn nach den be-

sonderen Tarifvorschriften unter II. B. der Staats-  
bahn-Gütertarife an Stelle eines Wagens von  
10,000 kg Ladegewicht andere Wagen mit mehr  
als 10,000 kg Gesamtladegewicht gestellt werden.  
Werden beispielsweise auf zwei Wagen von je  
7500 kg Ladegewicht 7000 und 6000, zusammen  
13,000 kg Walzenschlacken verladen, so wird die  
Fracht für 15,000 kg nach dem Ausnahmetarif,  
oder wenn billiger, für 13,000 kg nach dem  
Spezialtarif III berechnet.  
Bromberg, den 9. August 1891.  
Königliche Eisenbahn-Direktion.

**14) Nachweisung**  
der den Kommunalverbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1890/91  
zu überweisenden Beträge.

Kreis	Bevölke- rungs- zahl nach der Volks- zählung vom De- cember 1890.	Sollaufkommen des Etats- jahres 1891/92 einschließ- lich der fingirt veranlagten			Es werden überwiesen aus der Hauptsumme:		
		Grund- steuer	Gebäu- besteuer	Grund- und Ge- bäude- steuer (Sp. 3 u. 4)	2/3 nach der Bevölke- rung	2/3 nach dem Steuer- soll	im Ganzen (Spalte 6 und 7)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1*) Stuhm	36058	88 055	18 391	106 446	19 140	43 826	62 966
2 Marienwerder	62680	109 539	41 717	151 256	33 271	62 276	95 547
3 Rosenberg	46941	75 841	25 663	101 504	24 917	41 792	66 709
4 Löbau	52025	39 478	22 008	61 486	27 616	25 315	52 931
5 Strazburg	52304	54 141	23 842	77 983	27 764	32 108	59 872
6 Thorn	82035	75 012	63 152	138 164	43 545	56 885	100 430
7 Culm	45156	94 090	26 214	120 304	23 969	49 532	73 501
8 Graudenz	59697	100 663	41 061	141 724	31 688	58 351	90 039
9 Briesen	39869	65 539	18 345	83 884	21 163	34 537	55 700
10 Schwetz	78468	97 119	29 980	125 099	41 652	51 506	93 158
11 Tuchel	27634	31 256	9 272	40 528	14 668	16 686	31 354
12 Konitz	52379	43 867	25 097	68 964	27 803	28 394	56 197
13 Schlochau	64936	57 376	24 181	81 497	34 469	33 554	68 022
14 Flatow	65104	77 911	26 693	104 604	34 558	43 068	77 626
15 Dt. Krone	65638	88 668	29 501	118 169	34 842	48 653	83 495
Zusammen	830924	1096 495	425 117	1521 612	441 065	626 483	1067 548

\*) Der auf die im Kreise  
Stuhm als Enklave belegene,  
zum Kreise Marienburg gehörige  
Landmühle Marienburg ent-  
fallende Betrag ist bei dem  
Regierungsbezirk Danzig nach-  
gewiesen.

Festgestellt Berlin, den 20. Juli 1891.  
Der Minister des Innern.  
gg. Herrfurth.

Der Finanz-Minister.  
In Vertretung: gg. Meinecke.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit im Auftrage des Herrn Ressort-Ministers bekannt gemacht.  
Marienwerder, den 12. August 1891.  
Der Regierungs-Präsident.

15) **Vorlesungen**

für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1891/92 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Rindviehhaltung: Derselbe. — Grundzüge der tropischen Landwirthschaft: Dr. Wohlmann. — Landwirthschaftliche Bodenkunde: Derselbe. — Landwirthschaftlich-pedologische Exkursionen: Derselbe. — Landwirthschaftliches Repetitorium: Dr. Heyer. — Obstbaulehre: Derselbe. — Die Kultur der exotischen Nutzpflanzen: Derselbe. — Forstwissenschaft (Laubhölzer und Forsteinrichtung): Professor Dr. Ewald. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Deconomierath von Mendel-Steinfels. — Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere: Prof. Dr. Büg. — Ueber die wichtigsten Krankheiten unserer Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Herdkrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. — Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungsbaumeister Knoch. — Experimentale Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Analytische Chemie: Dr. Erdmann. — Agrikultur-Chemie 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Märcker. — Technologie der Kohlenhydrate (Landwirthschaftliche Nebengewerbe): Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. von Fritsch. — Elemente der Geologie: Prof. Dr. Brauns. — Landwirthschaftliche Bodenkunde verbunden mit Exkursionen: Derselbe. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenfamilien: Derselbe. — Physiologie der Kryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. D. Taschenberg. — Ueber nützliche und schädliche Thiere: Derselbe. — Entwicklungsgeschichte der Thiere: Dr. Brandes. — Physiologie der Verdauung: Prof. Dr. Harnack. — Ausgewählte Kapitel der Hygiene für Landwirthe: Prof. Dr. Renk. — Nationalökonomie, 1. Theil: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Dr. Diehl. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Nationalökonomisches Repetitorium: Prof. Dr. Friedberg. — Handelsrecht und Wechselrecht: Prof. Dr. Lastig. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Rümelin.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Löning, Huber, Erdmann, Haym, Droysen, Lindner, Ewald, Böhinger, Hufferl, Uphues u. c.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. von Fritsch und Prof. Dr. Lübecke. — Mikroskopisches und physiologisches Praktikum und Pflanzendemonstrationen: Prof. Dr. Kraus. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Klinische Demonstrationen in der Thierklinik und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Büg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Albert. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Uebungen im Bestimmen der Obstsorten: Dr. Heyer. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Exkursionen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Märcker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Cottbus bei E. Kühn 1888. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. Saale, im Juli 1891.

Dr. Julius Kühn, Geh. Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

16) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Jonas Loewenstein, Taschenspieler, geboren am 1. Januar 1860 zu Warschau, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen mehrfachen Diebstahls im Rückfall, (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 11. März und 14. April 1890), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 4. Juni d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Anton Cantido Bartoletta, Tagelöhner, geb. am 25. April 1853 zu Treviso, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kgl. bayerischen Bezirksamt Wunsiedel, vom 5. Juni d. J.
2. Friedrich Brauer, Erbarbeiter, geboren am 3. Januar 1856 zu Arnem bei Appeldoorn, Provinz

Gelderland, Niederlande, wegen Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Aachen, vom 6. Juni d. J.

3. Adolf Chlubna, Schneider, geboren am 2. September 1872 zu Harlowitz, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Neudeck, Bezirk Neustadt, Mähren, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Viechtach, vom 15. Mai d. J.
4. Julius Courtius, Bäcker, geboren am 8. Februar 1871 zu Schilleuse, Departement Loiret, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 13. Juni d. J.
5. Johann Dikal, Hutmacher, geboren am 18. Januar 1844 zu Stuhlweissenburg, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königl. Polizeidirection München, vom 2. Juni d. J.
6. Josef Frank, Handlungscommis, geboren am 7. Juli 1837 zu Drin, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königl. württembergischen Regierung für den Donaukreis zu Ulm, vom 8. Juni d. J.
7. Janaz Lang, Bäckergehilfe, geboren am 13. März 1871 zu Miskolcz, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Mez, vom 10. Juni d. J.
8. Josef Ließ, Arbeiter, 21 Jahre alt, geboren zu Dabn, Bezirk Kolno, Gouvernement Komza, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Stettin, vom 4. Juni d. J.

**17) Personal-Chronik.**

Der Regierungsrath Meigel hierselbst ist an die Königl. Regierung in Erfurt versetzt.

Der Königl. Oberförster Zoch in Mittel ist zum Stellvertreter des Forst-Amtsanwalts in Parszynn ernannt worden.

Es sind versetzt worden: der Hauptamts-Assistent Konke in Pr. Stargard als Ober-Kontrol-Assistent nach Dt. Eylau, die berittene Grenz-Aufseher Fisch von Gurzno nach Gollub und Prophet von Gollub nach Gurzno, der berittene Grenz-Aufseher Freitag in Strassburg als Grenz-Aufseher für den Zollabfertigungsdienst nach Bahnhof Dittloschin, der Grenz-Aufseher Lade in Sobierczyno als berittener Grenz-Aufseher nach Strassburg Wpr., der Grenz-Aufseher Schaudien von Gurzno nach Sobierczyno, der Grenz-Aufseher Neubauer in Bahnhof Dittloschin und der Steuer-Aufseher Damm in Schwetz als berittene Steuer-Aufseher nach Czerstl bezw. Dsche, der berittene Steuer-Aufseher Hubert in Dritschmin als Steuer-Aufseher nach Schwetz und der Steuer-Aufseher Bodl von Tuchel nach Dritschmin, der Steuer-

(Hierzu eine Extra-Beilage und der

Supernumerar Kannenberg ist zum kommissarischen Grenz-Aufseher in Gurzno ernannt worden. Der Steuer-Einnehmer Voigt in Garnsee ist gestorben. Der berittene Steuer-Aufseher Nizki in Czerstl und der Hauptamts-Diener Schaumann in Thorn sind in den Ruhestand getreten.

Der Kreisschulinspector Dr. Duehl in Strassburg ist vom 30. August bis 10. October d. Js. einschließlich beurlaubt und die Vertretung desselben dem kommissarischen Kreisschulinspector Dr. Hubrich in Strassburg übertragen worden.

Im Kreise Dt. Krone ist der Fabrikbesitzer Preisblich in Kramste zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kramste ernannt.

**18) Erledigte Schulstellen.**

Die Schulstelle zu Gr. Gilwe, Kreis Marienwerder, wird zum 1. October d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspector Herrn Bierse zu Marienwerder zu melden.

Die Schulstelle zu Mienitschin, Kreis Schwetz, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspector Herrn Scheuermann zu Schwetz zu melden.

**Anzeigen verschiedenen Inhalts.**

**19) Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des § 37 des revidirten Statuts des Präsident Dr. Fülleborn'schen Vereins zur Unterstützung hinterbliebener Kinder verstorbenen Justizbeamten in dem Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts hierselbst vom 16. December 1879 werden die Mitglieder zu der jährlichen General-Versammlung auf

**den 10. October cr., Mittags 12 Uhr**

in dem großen Sitzungsaal des hiesigen Oberlandesgerichts geladen.

Gegenstand der General-Versammlung ist:

- a. die Abhaltung des Jahresberichts und Vorlegung der Jahresrechnung an die Mitglieder,
- b. die Wahl neuer Mitglieder des Vorstandes an Stelle der wegen Ablaufs der Funktionsdauer Ausscheidenden,
- c. etwaige auf Förderung der Zwecke des Vereins resp. auf Abänderung des Statuts gerichtete Anträge.

Marienwerder, den 11. August 1891.

Der Präsident  
des Königl. Oberlandesgerichts.  
Deffentliche Anzeiger Nr. 33.)

# Extra-Beilage zum Amtsblatt.

## Telegraphenordnung für das Deutsche Reich

vom 15. Juni 1891.

Aus Anlaß der von der internationalen Telegraphenkonferenz zu Paris im Jahre 1890 gefaßten Beschlüsse hat die Telegraphenordnung, welche auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassen worden ist, Aenderungen erfahren. Es tritt daher, unter Aufhebung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880, vom 1. Juli 1891 ab die nachstehende

### Telegraphenordnung

in Kraft.

#### §. 1.

I Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

Benutzung des  
Telegraphen.

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamt zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

#### §. 2.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das strengste gewahrt werde.

Wahrung des  
Telegraphen-  
geheimnisses.

#### §. 3.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

Dienststunden  
der  
Telegraphen-  
anstalten.

- a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
- b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
- c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr abends),
- d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr morgens. An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

#### §. 4.

I Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten,

Orte, nach  
welchen Tele-  
gramme ge-  
richtet werden  
können.

oder durch Estafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd“, „postlagernd“ oder „bahnhoflagernd“ ist zulässig.

§. 5.

I Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

Eintheilung  
der  
Telegramme

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende  
b) gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

- a) verabredete Sprache,
- b) chiffirte Sprache,
- c) eine Sprache, welche aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

III Privattelegramme, deren Text entweder ganz oder theilweise aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht, werden zum telegraphischen Verkehr nicht zugelassen. Auf Staats- und Diensttelegramme findet diese Bestimmung dagegen keine Anwendung, ebensowenig auf die in Zeichen des allgemeinen Handelskodes abgefaßten Seetelegramme (vergl. §. 17).

IV Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, welche in einer der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

V Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die beteiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, oder aus dem vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuch entnommen. Der Gebrauch dieses amtlichen Wörterbuchs ist nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren, welche auf den Tag der Veröffentlichung desselben folgt, verbindlich. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, niederländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache entnommen sein. Eigennamen dürfen bei der Zusammenstellung der Wörterbücher, mit Ausnahme des vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuchs, nicht verwendet werden. Sie werden in den in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen, in welchen Wörter aus anderen Wörterbüchern gebraucht sind, nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen.

Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuchs fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter zu prüfen.

VI Unter „Telegrammen in chiffirter Sprache“ versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern mit geheimer Bedeutung besteht. Der chiffirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

Zu Staatstelegrammen kann der Text durch Ziffern oder durch Buchstaben mit geheimer Bedeutung gebildet werden (vergl. III); dagegen ist eine Mischung von Ziffern und Buchstaben nicht zulässig.

§. 6.

I Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzuzüge, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

II Die einzelnen Theile, aus welchen ein Telegramm besteht, müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

III Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichen, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms zc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor der Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

- (D) für „dringendes Telegramm“,
- (ST) für „gebührenpflichtige Dienstnotiz“,
- (RP) für „Telegramm mit bezahlter Antwort“,
- (RPD) für „Telegramm mit dringender bezahlter Antwort“,
- (TC) für „Telegramm mit Vergleichen“,
- (CR) für „Telegramm mit Empfangsanzeige“ und für „Empfangsanzeige“,
- (FS) für „nachzusendendes Telegramm“,
- (PP) für „Post bezahlt“,
- (PR) für „Post eingeschrieben“,
- (XP) für „Eilbote bezahlt“,
- (RXP) für „Antwort und Vote bezahlt“,
- (EP) für „E Stafette bezahlt“,
- (RO) für „offen zu bestellendes Telegramm“,
- (MP) für „eigenhändig zu bestellendes Telegramm“.

IV Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittlung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigelegt wird, um im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsortes ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gehende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

V Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anzuwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungsort-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

VI Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 M. für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VII Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen

Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 M. für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

viii Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

ix Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift ist hinter dieselbe zu setzen.

§. 7.

Aufgabe von Telegrammen.

i Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

ii Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

iii An größeren Verkehrsarten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkästen zur Auslieferung von Telegrammen gestattet werden.

iv Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 8.

Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

- a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Angabe des Beförderungsweges, der Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und Absatzzeichen.
- b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
- c) Die größte Länge eines Tagwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.
- d) Die größte Länge eines Tagwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffirten Text enthält, so werden die chiffirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

e) Als je ein Wort werden gezählt:

- 1. der Name der Bestimmungsanstalt, des Bestimmungslandes und der Unterabtheilung des Gebiets, aber nur in der Telegrammannschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,

2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
  3. das Unterstreichungszeichen,
  4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
  5. die Anführungszeichen (die besonderen Zeichen am Anfang und Ende einer einzelnen Stelle),
  6. die nach §. 6 III zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift.
- f) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke werden für so viele Wörter gezählt, als zu ihrer Bildung dienen. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.
  - g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.
  - h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§. 5 III und 17 I).
  - i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche, ferner die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.
  - k) Sofern ein Privattelegramm, den Bestimmungen im §. 5 VI entgegen, zufällig eine Gruppe von nicht anwendbaren Buchstaben oder ein Wort enthält, welches keiner der für den internationalen Verkehr zulässigen Sprachen angehört, so wird diese Buchstabengruppe oder dieses Wort gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen gezählt.
  - l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

### §. 9.

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

### §. 10.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung und der Bezeichnung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

Dringende Telegramme.

jedoch der Betrag von 1 M. 50 Pf. bz. von 90 Pfennig erhoben (vergl. §. 9). Der im §. 9 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 11.

Bezahlte Antwort.

I Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in die Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“, eintretenden Falles unter Beifügung einer Angabe über die vorausbezahlte Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(RPD)“ vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegramm-ausfertigung ein Antwortformular, welches demselben die Befugniß erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den Werth des für dasselbe vorausbezahlten Betrages übersteigt, so ist das Mehr der Gebühr baar zu entrichten. Im entgegen-gesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im §. 20 I erwähnten Falle nicht statt.

VI Kann das Ursprungsstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 22 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§. 12.

Verglichene Telegramme.

I Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(TC)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 13.

Empfangsanzeigen.

I Der Aufgeber eines jedes Telegramms kann verlangen, daß ihm der Tag und die Stunde, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde. Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige“ oder „(CR)“ zu schreiben.

II Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern zu entrichten.

III Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 22 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

IV Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgaborte des Ursprungsstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungsstelegramm aufnimmt.

§. 14.

I Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Telegraphische  
Post-  
anweisungen.

II Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschahener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

- a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd“ auszudrücken ist;
- b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§. 15.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers bekannt gegebenen Bestimmungsort weiterbefördert werde.

Nachsendung  
von  
Telegrammen.

II Der Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich zu stellen.

V Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bz. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

§. 16.

I Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Ortschaften oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post, Eilboten oder Eitafette.

Vielfältigung von  
Telegrammen.

II Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. §. 6III) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederschreibenden gebührempflichtigen Zusatz „sämtliche Aufschriften mitzutheilen“ ausgedrückt werden.

IV Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle

Ausschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesamtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

§. 17.

See-  
telegramme.

I Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen See-telegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodes abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrierte Telegramme behandelt.

II Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III Diejenigen Telegramme, welche durch die See-Telegraphenanstalten innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe (den Tag der Aufgabe nicht einbegriffen) den Bestimmungsschiffen nicht haben übermitteln werden können, werden als unbestellbar zurückgelegt.

Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§. 18.

Weiter-  
beförderung.

I Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.

II Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem taxpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 6III).

III Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,

b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung handelt und dieser sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. I) oder vom Empfänger (vergl. §. 15IV) verlangt worden ist,

b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V Telegramme jeder Art, welche durch Vermittelung der Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben“ oder „(PR)“ zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2. Für Telegramme, welche von der deutschen Bestimmungsanstalt über das Meer weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt:

a) nach dem europäischen Auslande und nach denjenigen überseeischen Ländern, welche dem Weltpostverein angehören, 40 Pfennig;

b) nach den dem Weltpostverein nicht angehörigen überseeischen Ländern 60 Pfennig.

3. Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittlelt werden, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, sind als unfrankirte Briefe zu behandeln; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

VI Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt“ oder „(XP)“ vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entfallende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im voraus bei der Aufgabe des Ursprungsstelegramms zu entrichten. Das Ursprungsstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem typflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt“ oder „(RXP)“ zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder vom Aufgeber eingezogen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

VII In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorsehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im übrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§. 19.

- I Sämmtliche bekantnen Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im voraus zu entrichten.
- II Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:
  - a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. §. 15),
  - b) eintretendenfalls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. §. 18),
  - c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. §. 17).

Entrichtung der Gebühren.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Werthzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 20.

I Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pf. erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Ant-

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

wort, Empfangsanzeigen zc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im §. 24 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 21.

I Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen.

II Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslocal zc. des Empfängers bestellt bz. auf sonstige Weise weiterbefördert oder postlagernd oder telegraphenlagernd niedergelegt. Im weiteren können die angekommenen Telegramme den Empfängern mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 18 VIII.)

IV Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines demselben beizugebenden Empfangscheines.

V Zur Vollziehung des Empfangscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, an die Dienerschaft, Haus- oder Wirthskente oder an den Thürhüter des Gasthofes beziehungsweise des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

VII Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür zc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten zc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden postlagernde oder telegraphenlagernde Telegramme nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausghändig. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhofslagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth zc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen, und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhandigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im übrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX Ist weder der Empfänger noch sonst jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung zc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuhängen, das Telegramm

Zustellung der  
Telegramme  
am Be-  
stimmungsorte.

händig zu bestellen“ oder „(MP)“ versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

x Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem anderen aushändigt, hat der letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

xI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

### §. 22.

I Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Ausgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

Unbestellbare  
Telegramme.

II Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung „telegraphen=“, „post=“ oder „bahnhof=lagernd“ tragen.

### §. 23.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

Gewähr-  
leistung.

II Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

- a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist,
- b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Entstellung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,  
die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung oder Verzögerung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 24 vorgesehene Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

### §. 24.

I Der Ausgeber und der Empfänger eines jeden Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden, welche je nach dem Fall der Auslieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft verlangen oder Erläuterungen geben, welche sich auf das in der Uebermittlung befindliche oder bereits beförderte Telegramm beziehen. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungs-Anstalt oder durch eine Durchgangs-Anstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

Berichtigungs-  
telegramme.

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II Jedes berichtigende, ergänzende oder die Beförderung aufhebende Telegramm (vergl. §. 20) und jede aus Anlaß eines bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf

Antrag des Aufgebers oder des Empfängers von Anstalt zu Anstalt ausgetauschte Mittheilung ist ein Diensttelegramm, welches nach dem gewöhnlichen Tarif taxirt wird.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfalligen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Auskunft verlangenden wie in dem Antwort-Diensttelegramm die im Ursprungstelegramm richtig wiedergegebenen Wörter bezeichnen.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§. 25.

Nachzahlung und  
Erstattung von Ge-  
bühren.

I Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 26.

Telegramm-  
abschriften.

I Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Auffuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 27.

Nebentelegraphen  
und besondere Tele-  
graphenanlagen.  
Fernsprecheinrich-  
tungen.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamt festgesetzt.

§. 28.

Geltungsbereich.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Berlin, den 15. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.